Baden-Württemberg
Landesamt für Besoldung
und Versorgung

Neueinstellung Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare („Checkliste“)

Guten Tag,

wir sind ab Beginn Ihres Ausbildungsverhältnisses für die Auszahlung Ihrer Bezüge zuständig. Um Ihre Bezüge rechtzeitig auszahlen zu können, benötigen wir von Ihnen noch einige Angaben. Mit dieser Checkliste möchten wir Ihnen den Weg durch den „Vordruckdschungel“ erleichtern.

Wo finde ich die Vordrucke?

Alle Vordrucke stehen auf unseren Internetseiten zur Verfügung. Geben Sie entweder die direkte Adresse https://lbv.landbw.de/vordrucke in Ihren Browser ein oder klicken Sie auf unserer Startseite https://lbv.landbw.de auf den Menüpunkt „Leistungen und Services“.

Bitte übersenden Sie die vollständig ausgefüllten Vordrucke in Papier mit der Post.

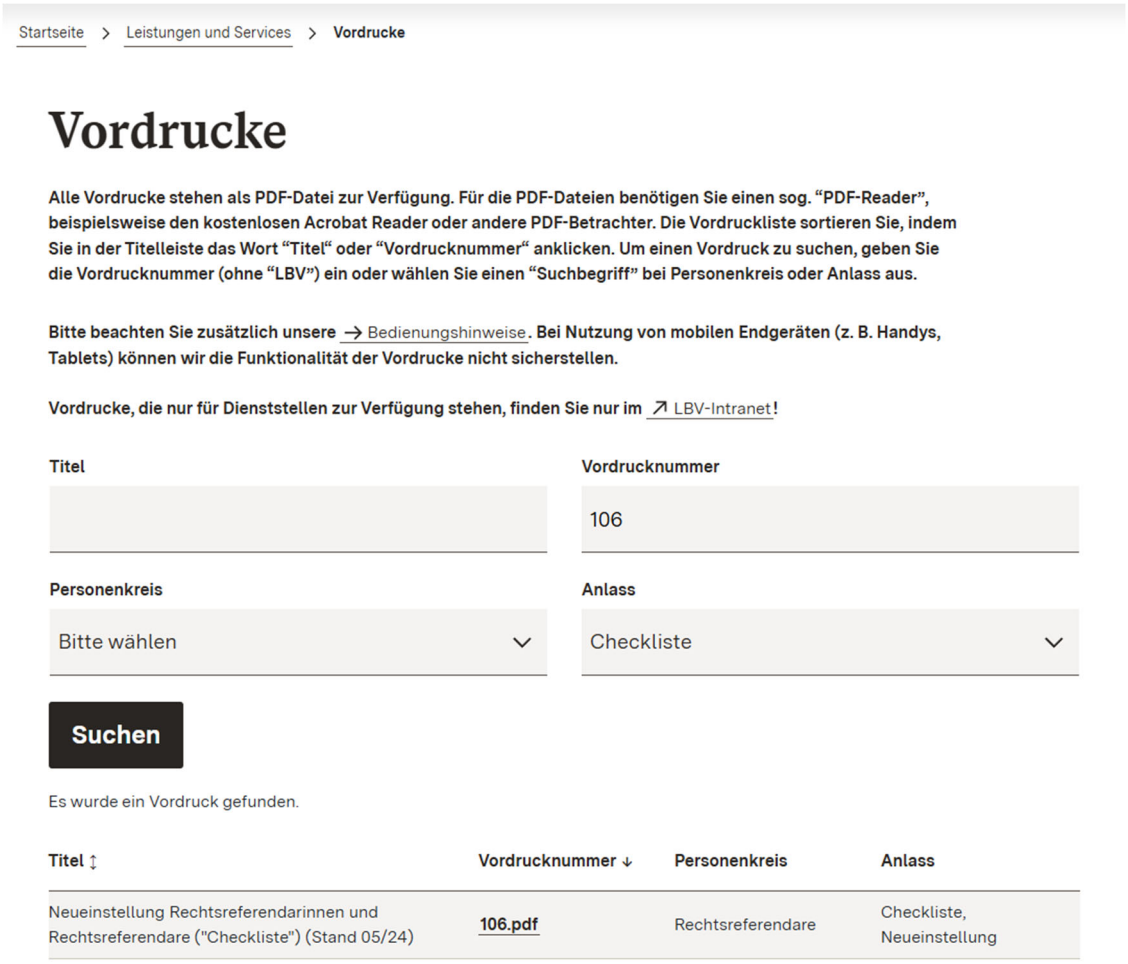

- Sie können hier die Ihnen vorliegende **„Checkliste“** aufrufen, auf der **ALLE benötigten Vordrucke direkt verlinkt sind**. Bitte geben Sie hierfür unter „Vordrucknummer“ die Nummer 106 ein.

- Sollten Sie die Vordrucknummern der benötigten Vordrucke kennen, geben Sie diese einfach unter „Vordrucknummer“ ohne „LBV“ (z. B. 42101bs) ein, dann erscheint der Vordruck in PDF (.pdf).

>>> 42101bs

Welche Vordrucke muss ich vorlegen?

1 In jedem Fall müssen Sie uns folgende Unterlagen vorlegen:

- die Erklärung zur Auszahlung der Bezüge und Sozialversicherung: LBV 42101bs **>>> 42101bs**

Wichtiger Hinweis zur Lohnsteuerberechnung

Ihre Steuermerkmale werden für dieses Beschäftigungsverhältnis im Rahmen des sogenannten ELStAM-Verfahrens (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale) beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufen. Hierfür benötigen wir von Ihnen Ihre steuerliche Identifikationsnummer. Diese ist im Vordruck LBV 42101bs einzutragen.

Sollte bei Ihrer ersten Bezügeabrechnung noch keine Rückmeldung Ihrer ELStAM-Daten vorliegen, erfolgt die Lohnsteuerberechnung vorläufig anhand der von Ihnen angegebenen Steuermerkmale.

Weichen die von Ihnen angegebenen Steuermerkmale und die im ELStAM-Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufenen Steuermerkmale voneinander ab, muss die Steuerberechnung auf Grundlage der übermittelten ELStAM durchgeführt werden. Müssen die ELStAM-Daten berichtigt/aktualisiert werden, kann dies nur von Ihnen über das für Sie zuständige Finanzamt veranlasst werden.

2 Wenn Sie vermögenswirksam anlegen möchten, benötigen wir:

- den Antrag auf vermögenswirksame Leistungen: LBV 507 **>>507**
  Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers stehen jedoch nicht zu.

3 Wenn Sie:

- verheiratet sind
- in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft leben
- geschieden und aus der geschiedenen Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind
- ledig oder geschieden sind und eine andere Person (z. B. ein Kind) in Ihren Haushalt aufgenommen haben und dieser Person Unterhalt gewähren
- ledig oder geschieden mit Kindern sind
- verwitwet sind

benötigen wir:

- die Erklärung zum Familienzuschlag: LBV 538b1 **>>538b1** **>>540b1**
- das Ergänzungsblatt zum Familienzuschlag: LBV 540b1 (nur wenn Sie ledig oder geschieden sind und eine andere Person (z. B. ein Kind) in Ihren Haushalt aufgenommen haben und dieser Person Unterhalt gewähren)

4 Wenn Sie ein Kind/Kinder haben, benötigen wir:

- die Erklärung zum kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags: LBV 538b2 **>>>538b2**
- eine Bescheinigung über den Kindergeldbezug von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit bzw. den aktuellsten Bescheid über die Festsetzung des Kindergeldes (Kopie)

Weitere Informationen

Weitere Informationen können Sie auf dem

- Merkblatt für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende: LBV 42607 **>>42607**

nachlesen. Außerdem finden Sie auf unser Internetseite weitere wichtige Informationen rund um Ihre Bezügezahlung, die Sie interessieren könnten.

https://lbv.landbw.de/leistungsberechtigte/rechtsreferendare

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg

Drucken